



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Tier und Technik 2017: Vorschriften

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

Dok: TG150

Stand: 14. November 2016

Kontakt: Tierverkehr / Tiergesundheit

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

#### 1. Weisung des Veterinärdienstes:

##### 1.1. Allgemeine seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Tier und Technik bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Artikel 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) abzuklären.
- 1.1.6. Für **ausländische Tiere** gelten die Einfuhrvorschriften der Schweiz ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)). Das AVSV ist frühzeitig, spätestens 3 Monate vor der Ausstellung, zu informieren, wenn ausländische Tiere aufgeführt werden sollen. Es erlässt die spezifischen Bestimmungen und Zulassungsscheine. Ausländische Tiere müssen mit einem korrekt erstellten Traceszeugnis eingeführt werden.  
**Die Adresse der Sammelstelle lautet:  
Olma- Messen, Splügenstrasse 12, 9008 St. Gallen,  
Zulassungsnummer: CH-SG-AC008**
- 1.1.7. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften den Ausstellern rechtzeitig bekannt sind.

##### 1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen.
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.  
Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die Tier und Technik-Tierausstellung der Vermerk 'retour' aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind.  
Erfolgt während der Tier und Technik eine Handänderung, muss durch die Tierausstellung ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.



- 1.2.3. **Zeugnisse für die Rückkehr der ausländischen Tiere nach Österreich:**
- a) In den TRACES-Zeugnissen muss als „Absender“ die Viehsammelstelle Olma- Messen, St. Gallen, **Zulassungsnummer: CH-SG-AC008**, angegeben werden  
oder
  - b) Alternativ kann eine schriftliche „Rücknahmebestätigung“ vom Tierhalter vorgelegt werden, wonach die Rinder unter anderen Bedingungen als mit dem „normalen TRACES-Zeugnis“ nach Österreich zurückkehren dürfen. Diese Bestätigung muss der Tierhalter vor der Abreise in die Schweiz bei der zuständigen österreichischen Veterinärbehörde beantragen.
- 1.2.4. **Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.  
*Absender:* Der Tierhalter meldet der TVD den 'Abgang zu anderem Betrieb in Inland' des aufgeführten Tieres.  
*Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung.  
*Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD-Nr. 185 230.1.
- 1.2.5. **Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere:** Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.
- 1.2.6. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus der Schweiz**

**Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV:** Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Rinder der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen und aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und in diesem mindestens seit 30 Tagen stehen.

- 1.2.7. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen für Tiere aus Österreich**

**Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV:** Von allen aufgeführten Tieren muss ein Laborresultat vorliegen, wonach innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände eine Blutprobe zur Untersuchung auf IBR ein negatives Antikörperresultat erbracht hat.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:**

- a) Die Tiere müssen innerhalb der letzten 30 Tage vor der Ankunft auf dem Ausstellungsgelände virologisch negativ auf BVD untersucht worden sein.
- b) **Bestätigung BVD durch den zuständigen österreichischen Amtstierarzt**  
Der zuständige Amtstierarzt muss bestätigen, dass:
  1. Der österreichische Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, seit mindestens einem Jahr amtlich anerkannt BVD-frei ist und während dieser Zeit keine Tiere gegen BVD geimpft hat;
  2. Im österreichischen Bestand, aus dem das aufgeführte Tier stammt, in den letzten 3 Jahren kein PI-Tier (BVD- Antigen positives Tier) gestanden hat;
  3. Das aufgeführte Tier seit mindestens 30 Tagen ununterbrochen in dem Bestand steht, aus dem es aufgeführt wird;
  4. Das aufgeführte Tier nicht hochträchtig ist.

Die amtliche Bestätigung muss vom österreichischen Amtstierarzt abgestempelt und unterzeichnet sein.



**Schutzmassnahmen gegen Tuberkulose, Enzootische bovine Leukose, Brucellose und Bluetongue:** Die TRACES-Zeugnisse müssen vollständig ausgefüllt und alle Angaben müssen vorhanden sein.

- a) **Tuberkulose:** Tiere aus Vorarlberg müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände mittels eines amtlich zugelassenen Tuberculin- Hauttestes getestet werden. Der zuständige österreichische Amtstierarzt bestätigt das negative Untersuchungsergebnis auf der entsprechenden amtlichen Bestätigung.
- b) **Bluetongue:** Gegen Bluetongue geimpfte Tiere müssen von einem TRACES-Zeugnis begleitet sein, in dem die korrekte Impfung bestätigt ist. Nicht geimpfte Tiere müssen innerhalb 30 Tage vor Ankunft auf dem Ausstellungsgelände auf Bluetongue- Virusantigen untersucht werden. Der Laborbericht mit dem negativen Untersuchungsergebnis muss anlässlich der Auffuhr vorgewiesen werden.

### 1.3. Schafe

- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 1.3.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.3.3. **Schutzmassnahmen:** Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die kurz (20 Tage) vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

### 1.4. Schweine

- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der Tier und Technik geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 1.4.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

### 1.5. Übrige Tiere

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die Tier und Technik gebracht sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

### 1.6. Tierschutz

- 1.6.1. **Vorschriften:** Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und der Haltung der Tiere an der Ausstellung einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens je ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. **Werbung:** Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Ende Dezember 2015) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St. Gallen einzuholen (Gesuchsformular auf der Homepage des AVSV, [www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)).
- 1.6.3. **Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten:** Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.4. **Küken:** Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Ausstellungs-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsehbaren Teil des Geheges zurückziehen können.
- 1.6.5. **Schafe:** Der Schwanzstummel muss After und Zucht bedecken.



- 1.6.6. **Kälber:** Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.7. **Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen:** Gemäss der Tierschutzverordnung ( 455.1 TSchV, Stand 1.1.2014) sind im Art. 17 explizit die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
  - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;
  - das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
  - das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
  - das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;
- Erlaubt sind:**
- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
  - Das *äusserliche Versiegeln der Zitzen* mit *Kollodium 8%*, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere *Sekundenleimstoffe*, zum *Versiegeln der Zitzen* sind strengstens verboten.
  - Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungs-Tierarzt (siehe 1.8.3) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.
- 1.6.8. **ASR- Ausstellungsreglement:** Alle aufgeführten Punkte und festgelegten Beurteilungskriterien im Ausstellungsreglement für das Bereitstellen und die Aufuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rindenzüchter (ASR) gelten vollumfänglich für die Präsentation der Ausstellungstiere an der Tier und Technik 2017. Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) ist frühzeitig die personelle Zusammensetzung der Kontrollinstanz gemäss Punkt 6b des Ausstellungsreglementes – gültig ab 1. Januar 2017 - zu melden.
- 1.6.9. **Vollzugsmassnahmen / Sanktionen:** Missachtungen der Auflagen unter Pkt. 1.6 werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 1.7. **Wissenschaftliche Studie im Auftrag ASR und BLV:** Unter der Leitung von Prof. Adrian Steiner, Vetsuisse, Universität Bern werden an der diesjährigen Ausstellung wissenschaftliche Untersuchungen an einer Auswahl von Ausstellungstieren durchgeführt (siehe Zusatz-Vorschrift vom 14. November 2016). Für diese speziellen wissenschaftlichen Untersuchungen werden dem Tierbesitzer keine Kosten verrechnet. Er hat lediglich sein Tier zur Verfügung zu stellen.



## 1.8. Allgemeines

- 1.8.1. **Kosten:** Sämtliche anfallenden Kosten (erforderliche Laboruntersuchungen) gehen zu Lasten der Tierbesitzer.
- 1.8.2. **Amtstierärztliche Überwachung und Verrechnung:** Für die amtstierärztliche Überwachung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zuständig: Tel: 058 229 28 70. Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten des Veranstalters der Tier und Technik.
- 1.8.3. **Tierärztliche Behandlung:** Tiermedizinische Behandlungen dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen, Tel: 071 244 81 10 / Fax 071 245 55 94 vorgenommen werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen. Eine Kopie des Behandlungsjournals ist nach der Ausstellung dem AVSV zukommen zu lassen.
- 1.8.4. **Änderungen:** Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen behält sich bei veränderter Gesetzeslage oder Seuchenlage weitere oder anders lautende Vorschriften vor. Allfällige Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen zugeteilten amtlichen Tierarzt zu besprechen.

## 2. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor

### 2.1. Überwachung der Eutergesundheit für Ausstellungstiere.

Grundsätzlich dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche beim Schalmtest mit +++/++ reagieren, sind nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport ist ein Schalmtest durchzuführen und das Euter zu kontrollieren. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein aufzuführen. Mit Antibiotika behandelte, laktierende Kühe sind nicht zugelassen, wenn die Absetzfrist nicht abgelaufen ist.

Das Melken ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren (Zitzentauchen).

Dr. A. Fritsche

Kantonstierarzt und Amtsleiter

Beilage:

- Zulassungsschein Tier & Technik 2017
- Zulassungsschein Tier & Technik 2017/ Österreich
- amtliche Bestätigung – Österreich 2017